

**An die
Geschäftsleitung der Krankenkasse**

Bern, den 6. Mai 2009

Betrifft: Wahrung des Arztgeheimnis bei Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit meiner Geburt bin ich Mitglied bei Ihrer Gesellschaft, und dies sehr gerne. Ich habe Ihr Angebot immer sehr geschätzt. Ich lebe gesundheitsbewusst und bin sehr selten krank, bin auch eine entsprechend gute Kundin bei Ihnen, die regelmässig mehr einzahlt als bezieht.

Ich gelange nun aber in meiner Funktion als Gynäkologin/Geburtshelferin, die auch Schwangerschaftsabbrüche macht, an Sie:

Immer wieder begegnet mir die Situation, dass eine Jugendliche oder junge Frau ungewollt schwanger ist und ihre Eltern dies auf keinen Fall wissen dürfen. Wo es geht, animiere ich natürlich dazu, die Eltern einzubeziehen, aber vor allem in religiös fundamentalistischen Kreisen oder sehr patriarchalen Strukturen, oft mit Migrationshintergrund, ist dies ohne Gefährdung der Tochter nicht möglich.

Die Krankenkasse der Tochter ist trotzdem verpflichtet (abzüglich der Franchise und des Selbstbehalts natürlich), den Schwangerschaftsabbruch zu bezahlen. Die Schwierigkeit ist dann oft die Abwicklung der Rückerstattungen, ohne dass ihre Eltern, bei denen sie wohnt und die die Versicherung bezahlen, etwas von ihrer Behandlung erfahren.

Einige Krankenkassen haben sich in der Vergangenheit hier nicht wirklich kulant gezeigt.

Ich möchte nun von Ihnen als Geschäftsleitung meiner Krankenkasse wissen, wie eine solche Situation bei der SLKK ablaufen kann und welche Weisungen Sie erlassen haben, um das Arztgeheimnis in diesen heiklen Situationen gegenüber den jungen Frauen wahren zu können.

Mit freundlichen Grüssen

HH Frauenärztin FMH